

## **E-Justice II: Stand, Perspektiven und Blick in die Länderarbeitsgruppe**

Referent: Michael Lotz, Ministerialdirigent, Ministerium der Justiz und für Europa, Baden-Württemberg

Im Oktober 2013 wurde mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten das Fundament für weitere Überlegungen der Länderarbeitsgruppe zu e-Justice II geschaffen. Ab 01. Januar 2022 wird die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auch für Rechtsanwälte verpflichtend sein. Der Begriff e-Justice II bündelt mehrere Einzelvorhaben, die getrennt entwickelt und umgesetzt werden sollen, womit sich auch die Länderarbeitsgruppe im Kern beschäftigt.

Der Referent Herr Lotz gab bei seinem Vortrag zunächst einen kurzen Einblick in das Vorgehen der Länderarbeitsgruppe. Dabei berichtete er, dass im Mai 2015 die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen ein Ideenpapier mit Vorschlägen zu weiteren Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte auf über 70 Seiten vorgelegt haben. Der Fokus liege dabei auf der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten. Das Ideenpapier sei sodann der Arbeitsgruppe zu weiteren Prüfung vorgelegt worden und diene nun als Grundlage zur Ausgestaltung und Umsetzung von e-Justice II.

Sodann gab Herr Lotz einen umfassenderen Einblick in die Ideen und Entwicklungen zu den Themen, für die Baden-Württemberg bei der Länderarbeitsgruppe die Federführung übernommen hat.

Zum Thema elektronisches Zwangsvollstreckungsverfahren gab er an, dass die Vorstellung dahin gehe, dass weite Teile des Zwangsvollstreckungsverfahrens – beginnend mit dem Zwangsvollstreckungsauftrag – mit strukturierten Datensätzen automatisiert ablaufen sollen. Hier stehe man bereits zu Beginn des Verfahrens vor einer großen Herausforderung: Zurzeit habe der Gläubiger in der Papierwelt eine vollstreckbare Ausfertigung vorzulegen, die nach § 733 ZPO durch ihre Einmaligkeit charakterisiert werde. Dem Problem einer Doppelvollstreckung desselben Titels werde also dadurch begegnet, dass der Vollstreckungsgläubiger keine zweite vollstreckbare Ausfertigung erlangen könne und demnach auch nur eine Zwangsvollstreckung betreiben könne. Für den Vollstreckungsbescheid gelte im Wesentlichen nichts anderes, da hier § 733 ZPO analog gelte. Nun stelle sich also die Frage, wie die Vorlage einer einmaligen Titelabschrift in der elektronischen Welt ersetzt werden könne ohne dabei die Gefahr der Doppelvollstreckung zu eröffnen. Hierbei sei klar, dass der Schuldnerschutz nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden dürfe.

Laut Herrn Lotz stünden hierfür grundsätzlich zwei Lösungswege bereit.

Zum einen, indem man die Notwendigkeit der Vorlage eines Titels zu Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens ganz entfallen lasse, wie dies etwa in Österreich bei der Vollstreckung von Forderungen unter 50.000 € in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren praktiziert werde. Dort verzichte man bei Antragstellung auf die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung und lasse Angaben zum Vollstreckungstitel genügen. Der Gefahr der Doppelvollstreckung begegne man in Österreich durch die Möglichkeit der Aussprache einer Mutwillensstrafe, die neben strafrechtlichen Sanktionen stünde. Nach Auffassung von Herrn Lotz, sei das österreichische System aber nicht ohne weiteres auch auf Deutschland übertragbar, da es hier marginale Unterschiede im Verfahren gebe und sich die Stellungen der Vollstreckungsorgane enorm unterscheiden würden: In Österreich müsse vor der Vollstreckung nämlich zunächst ein Bewilligungsverfahren durchlaufen werden, für das es jeweils nur ein zuständiges Gericht gebe, wodurch wiederum eine Doppelvollstreckung leicht bemerkt werden würde. Auch die Einführung einer Mutwillensstrafe sei in Deutschland systemfremd. Daher stellte Herr Lotz fest, dass das österreichische Modell als Lösungsweg ausscheiden müsse, wenn man nicht das deutsche System völlig verändern wolle.

Als zweiten Lösungsweg stellte Herr Lotz sodann die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Vorschriften vor. § 829a ZPO sehe bei Forderungen unter 5000 € bereits jetzt bei Vollstreckungsbescheiden eine Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel in bestimmten Fällen vor. Mit Einführung von § 754a ZPO werde dies auch parallel für die vollstreckbare Ausfertigung geregelt. Diese Regelungen, die das Risiko der Doppelvollstreckung bereits in Kauf nehmen, aber nur einen begrenzten Anwendungsbereich haben, sollten nach Angaben von Herrn Lotz auf alle Titel ausgeweitet werden und eine unbegrenzte Forderungshöhe vorsehen, um sie praktikabel für den elektronischen Rechtsverkehr zu machen. Der Missbrauchsgefahr durch Doppelvollstreckung könne durch ein bundesweites zentrales Vollstreckungsregister begegnet werden, in das Gerichte auf Antrag den Vollstreckungsantrag einstellen und Vollstreckungsorgane zugreifen können, wobei sie den Titel während ihrer Vollstreckung ausbuchen und nach erfolgter Vollstreckung entwerten könnten. Ob dies wirtschaftlich umsetzbar sei, werde nach Angabe von Herrn Lotz in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe besprochen.

Die Grundlagen für die Umsetzung eines elektronischen Zwangsvollstreckungsverfahrens seien mit der Gerichtsvollzieherformularverordnung und Zwangsvollstreckungsformularverordnung aber insgesamt vorhanden. Laut Herrn Lotz müsse lediglich noch die Verbindlichkeit der Einreichung strukturierter Datensätze erreicht werden.

Zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe im Bereich Automatisierung des Mahnverfahrens stellte Herr Lotz fest, dass der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheid bereits elektronisch eingereicht werden könne und dies nun noch auf das gesamte Mahnverfahren erweitert werden müsse. Dies biete sich dort an, wo die Zwangsvollstreckung bereits die Möglichkeit der Einreichung eines Formulars vorsehe. Der Entwurf zum Thema E-Akte greife diese Ideen aber bereits auf.

Zum Thema Kostenfestsetzungsverfahren stellte Herr Lotz heraus, dass Rechtsanwälte und Gerichte auf der einen Seite zwar bereits mit softwareunterstützten Verfahren arbeiten und die elektronische Antragsstellung daher leichter umzusetzen sei, auf der anderen Seite aber auch keine so hohe Effizienz aufweisen würde wie in anderen Verfahrensbereichen, da den Beteiligten die für die Kostenfestsetzung erheblichen Daten bereits bekannt seien. Gestützt auf die Regelung in § 130c ZPO könne man dies aber trotzdem umsetzen.

Zum Themenbereich E-Akte und Akteneinsicht berichtete Herr Lotz, dass die Weboberfläche zur E-Akte bereits fertiggestellt sei und nun noch die Abstimmung der Schnittstellen ausstehe. Der Entwurf des Gesetzes zur e-Akte lege bereits fest, dass Einsicht im Regelfall durch das Bereitstellen zum Abruf gewährt wird und gleichlautende Akteneinsichtsregelung sollen in alle Verfahrensordnungen integriert werden. Die Einführung soll bis spätestens 2026 abgeschlossen sein.

Zuletzt berichtete Herr Lotz noch kurz über die Entwicklungen rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Er merkte an, dass die Bundesrechtsanwaltskammer bereits angekündigt habe, die Aufhebung des durch den Anwaltsgerichtshof im Wege der einstweiligen Anordnung erlassenen Verbots der Freischaltung des beA zu beantragen, sobald die hierauf basierende Verordnung der Bundesregierung ergangen ist.

Abschließend zeigte sich Herr Lotz zuversichtlich im Hinblick auf eine baldige Umsetzung der Entwürfe der Arbeitsgruppe, da in den meisten Punkten lediglich noch der letzte Schritt fehle.

*Protokoll: Christina Etteldorf*